



## Satzung der Behindertenhilfe Westpfalz e. V.

### § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Behindertenhilfe Westpfalz e. V.“ und hat seinen Sitz in Landstuhl.

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen (Vereinsregister Zweibrücken VR 10282)

### § 2 Zweck und Aufgaben

Vereinszweck sind Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, die Interessen von Menschen mit Behinderung und deren Angehörigen in der Westpfalz zu wahren und deren Lebenssituation zu verbessern, insbesondere

1. Maßnahmen zur Früherkennung und Behandlung von Behinderungen
2. Förderung des Besuches heilpädagogischer oder integrativer Kindergärten mit speziellen Förderangeboten
3. Erschließung einer optimalen Schulbildung für Menschen mit Behinderung
4. Vermittlung einer bestmöglichen Berufsausbildung für Menschen mit Behinderung

5. Sicherung eines differenzierten Arbeitsplatzangebotes für die verschiedenartigen Formen der Behinderungen.
6. Unterstützung von Tagesförderstätten für Menschen mit Behinderung oder anderer Formen der Tagesförderung bzw. Tagespflege
7. Förderung notwendiger Heimplätze und anderer Wohnmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung
8. Förderung von Kurzzeitpflegemaßnahmen und Hilfen in besonderen Notlagen
9. Förderung von integrativen Freizeitangeboten wie Clubarbeit oder von sonstigen Selbsthilfeeinrichtungen in Form von Hilfen zur Selbsthilfe mit dem besonderen Ziel der Inklusion und der sozialen Integration.
10. Maßnahmen zur Freizeitgestaltung und Ferienerholung für Menschen mit Behinderung und deren Familienangehörigen
11. Betreuungshilfe (Übernahme und Führung von Betreuungen) und Wahrnehmung der Aufgaben eines Betreuungsvereins im Sinne des § 1908 f BGB
12. Einrichtung bzw. Unterhaltung eines familienentlastenden Dienstes sowie ambulanter Behandlungs- und Beratungsdienste
13. Beratung in Fragen die sich aus der Behinderung ergeben
14. Förderung der wissenschaftlichen Arbeit, die den Menschen mit Behinderung dienlich sein kann
15. Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung von Fachleuten in der Arbeit mit Menschen mit Behinderung sowie Fortbildungen und Schulungen für Menschen mit Behinderung, deren Angehörige und Umfeld.

16. Maßnahmen zur Förderung und Stärkung der Kompetenz und des Selbstbewusstseins von Menschen mit Behinderung und deren Angehörigen
17. Zusammenarbeit mit allen Einrichtungen, Stellen, Institutionen und die sich der Förderung behinderter Menschen widmen oder dafür zuständig sind.
18. Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel
  - a) der Berücksichtigung der Menschen mit Behinderung und ihrer Besonderheiten in allen gesellschaftlichen Bereichen
  - b) die Wahrung der Interessen von Menschen mit Behinderung zu einem allgemeinen gesellschaftspolitischen Anliegen werden zu lassen
  - c) der vollen Eingliederung (Inklusion) der Menschen mit Behinderung in die Gesellschaft
  - d) der Anerkennung der Persönlichkeitsrechte der Menschen mit Behinderung
  - e) Verständnis für die Menschen mit Behinderungen und/oder seelischer Beeinträchtigungen und deren Familien zu fördern und deren Ausgrenzung zu verhindern
19. Beratung, Vertretung und Betreuung der Mitglieder der Behindertenhilfe Westpfalz e. V. in entschädigungs-, versorgungs-, sozialversicherungs-, behinderten-, sozialhilfe- und anderen sozialrechtlichen Angelegenheiten.
20. Errichtung von Zweckgesellschaften oder Vereinen die der Erfüllung des Vereinszweckes und behindertenspezifischer Aufgaben entsprechen.

### § 3 Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit

Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Er verfolgt im Sinne der steuerbegünstigenden Vorschriften der Abgabenordnung ausschließlich und unmittelbar - sowohl nach dieser Satzung als auch nach seiner tatsächlichen Geschäftsführung - nur gemeinnützige und mildtätige Zwecke und insbesondere: „Förderung der Hilfe für behinderte Menschen“ (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 AO)

Das gesamte Vermögen, alle Einkünfte und Erträge, haben diesen Zwecken zu dienen.

Zur Bewältigung seiner Aufgaben kann sich der Verein hauptamtlicher Kräfte bedienen.

Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.

Der Verein ist selbstlos tätig.

### § 4 Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder des Vereins können Menschen mit Behinderung und deren gesetzliche Vertreter sein.

Über die Aufnahme als ordentliches Mitglied entscheidet der Vorstand.

Die ordentliche Mitgliedschaft endet durch Kündigung des Mitgliedes mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende des Beitragsjahres, durch Tod oder Ausschluss. Ein Ausschluss ist nur durch Beschluss des Vorstandes aus wichtigem Grund nach vorheriger Anhörung des Kuratoriums zulässig.

Daneben kann ein Mitglied durch einfachen Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es mindestens ein Jahr lang keine Mitgliedsbeiträge geleistet hat.

Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes kann binnen eines Monats nach Zugang des Ausschlussbescheides schriftlich Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

## § 5 Förderkreis

Natürliche und juristische Personen sowie rechtsfähige und nicht rechtsfähige Einrichtungen, die den Vereinszweck finanziell, personell und ideell wirksam fördern, können dem Verein als fördernde Mitglieder beitreten.

Über die Aufnahme als förderndes Mitglied entscheidet der Vorstand.

Die fördernden Mitglieder bilden den Förderkreis.

Die Mitgliedschaft im Förderkreis endet durch Austrittserklärung, durch Tod oder durch Ausschluss. Ein Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund und nach vorheriger Anhörung des Kuratoriums zulässig.

Gegen den Ausschlussbeschluss kann binnen eines Monats nach Zugang des Ausschlussbescheides schriftlich Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit

## § 6 Einnahmen

Der Erfüllung des Vereinszweckes dienen:

1. Beiträge der Mitglieder, deren Höhe die Mitgliederversammlung festlegt; bedürftigen Mitgliedern kann der Vorstand die Beiträge ganz oder teilweise erlassen
2. Private Spenden, Bußgelder und Zuwendungen der öffentlichen Hand
3. Erträge des Vereinsvermögens (z.B. Zinserträge)
4. Eigenleistungen der Mitglieder, Vergütungen aus Betreuungen und sonstigen Einnahmen

## § 7 Ausgaben

Alle dem Verein zufließenden Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch die Übernahme von Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie setzt sich zusammen aus den ordentlichen Mitgliedern des Vereins. Einmal jährlich ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Mehrheit des Vorstandes oder die Mehrheit der ordentlichen Mitglieder des Vereins diese für erforderlich halten und unter Angabe der Gründe beantragen.

Die schriftliche Einladung zur Mitgliederversammlung und die Mitteilung der Tagesordnung obliegt dem 1. Vorsitzenden, in dessen Verhinderung seinem/seinen Vertretern im Vorstand. Für die Einladung gilt eine Frist von zwei Wochen. Die Einladung kann auch in elektronischer Form erfolgen.

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht eines ordentlichen Mitgliedes mit Behinderung kann von ihm selbst oder einem von ihm selbst bestimmten Vertreter, falls die Person mit Behinderung geschäftsfähig ist, oder von seinem gesetzlichen Vertreter wahrgenommen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Sie sind für den Verein und den Vorstand bindend.

Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittel-Mehrheit der Stimmen der zur Sitzung erschienenen Mitglieder erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und vom gesamten Vorstand zu unterschreiben.

## § 9

### Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes (bis zu 7 Personen)
2. Bestätigung des vom Vorstand berufenen Kuratoriums
3. Wahl von 2 Rechnungsprüfern
4. Festlegung der Mitgliedsbeiträge
5. Entlastung des Vorstandes
6. Einbringung von Anträgen und Beschlussfassung hierüber
7. Beschlussfassung über die Vereinssatzung
8. Übertragung von Ehrenmitgliedschaften
9. Entscheidungen über Einsprüche gegen Ausschlüsse

## § 10

### Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem ersten Vorsitzenden
2. dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden

bis zu 4 weiteren Vorstandsmitgliedern.

Von den bis zu sieben Vorstandsmitgliedern müssen zum Zeitpunkt der Wahlen mindestens die Hälfte ordentliche Mitglieder des Vereins sein d. h. selbst behindert oder gesetzlicher Vertreter eines Menschen mit Behinderung sein.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neuwahl führt der jeweils amtierende Vorstand die Geschäfte weiter. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB obliegt dem ersten Vorsitzenden, dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden und dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden jeweils alleine.

Im Innenverhältnis soll der 1. stellvertretende Vorsitzende die Vertretungsmacht nur wahrnehmen, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist und der 2. stellvertretende Vorsitzende die Vertretungsmacht nur wahrnehmen, wenn der erste Vorsitzende und der 1. stellvertretende Vorsitzende verhindert sind.

Der Vorstand leitet die gesamte Vereinsarbeit, das Kuratorium und den Förderkreis. Er verwaltet das Vereinsvermögen und stellt den Haushaltsplan sowie die Jahresrechnung auf.

Den Vorstandsmitgliedern werden die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit entstehenden notwendigen Ausgaben erstattet.

Bei Vorstandsmitgliedern, die wenn auch nur geringfügig bei der Behindertenhilfe Westpfalz e. V. oder beim Ökumenischen Gemeinschaftswerk Pfalz GMBH oder seiner Töchter beschäftigt sind, ruht das Stimmrecht und das Beratungsrecht dieses Vorstandsmitgliedes bei Personalfragen und Etat, ein Weisungsrecht gegenüber den übrigen Mitarbeitern der Behindertenhilfe Westpfalz e. V. oder deren Töchtern besteht auch im Verhinderungsfall nicht.

## § 11 Kuratorium

Der Vorstand beruft ein aus höchstens 7 Personen bestehendes Kuratorium für die Dauer von jeweils drei Jahren. Davon sollen mindestens zwei Mitglieder auf Vorschlag der Mitgliederversammlung berufen werden. Die Berufung der Kuratoriumsmitglieder ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.

Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Der Vorstand hat hierfür das Vorschlagsrecht.



Das Kuratorium ist mindestens einmal jährlich durch den Vorsitzenden des Kuratoriums einzuberufen.

Das Kuratorium hat den Vorstand in wichtigen Dingen zu beraten. Er setzt sich in besonderer Weise für die Anliegen des Vereins ein, sorgt für fachliche Kompetenz, für die Weiterentwicklung des Vereins sowie für eine gute und ausreichende Öffentlichkeitsarbeit.

Über von ihm initiierte Maßnahmen hat das Kuratorium die vorherige Zustimmung des Vorstandes einzuholen. Dem Kuratorium können sowohl ordentliche Mitglieder als auch fördernde Mitglieder angehören.

Das Kuratorium hat ausschließlich beratende Funktion.

## § 12 Rechnungsprüfung

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer überwachen die Finanzgeschäfte und das Finanzgebahren des Vereins. Sie müssen über ausreichende Erfahrungen im Kassen- und Rechnungswesen verfügen und dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch des Kuratoriums sein.

Die Prüfung ist mindestens einmal jährlich vorzunehmen. Über das Ergebnis der Prüfung haben die Rechnungsprüfer Niederschriften zu fertigen. Die Mitgliederversammlung ist von den Prüfungen zu unterrichten.

Die Rechnungsprüfer werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

## § 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist mit einer Dreiviertel-Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder zulässig, sofern mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist.

Sind weniger ordentliche Mitglieder anwesend, so ist die Versammlung in Bezug auf die Auflösung des Vereins nicht beschlussfähig.

Im Falle der Beschlussunfähigkeit muss die Versammlung mit dem Hinweis auf die vorangegangene Beschlussunfähigkeit mit einer Frist von mindestens drei Wochen erneut einberufen werden. Auf dieser Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen

Mitglieder mit einer Dreiviertel-Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Nach Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an das "Ökumenische Gemeinschaftswerk Pfalz GmbH" oder seinen Rechtsnachfolger mit der Zweckbestimmung, es ausschließlich und unmittelbar für die Betreuung von Menschen mit Behinderung der Westpfalz zu verwenden.

Sollte ein unmittelbarer Rechtsnachfolger des Ökumenischen Gemeinschaftswerk Pfalz GmbH zum Zeitpunkt der Vereinsauflösung nicht existieren, ist das Vermögen zu je 50 % an die Caritas Speyer und das Protestantische Heimstättenwerk Pfalz oder deren Rechtsnachfolger mit der Zweckbindung der Arbeit für Menschen mit Behinderung in der Westpfalz zu übertragen.

## § 14

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Die Satzung tritt am 02.06.2015 in Kraft, gleichzeitig verliert die geltende Fassung ihre Gültigkeit.